Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien aller Art - werden diese zur Einsicht bei der auslegenden Stelle bereitgehalten.

Die Entwässerung wird nach dem allgemeinen Kanalisationsplan durchgeführt.

I. Textliche Festsetzungen

1. Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Parkplatz/Veranstaltungsgelände (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Innerhalb der Verkehrsflächen sind allgemein zulässig:

- Parkplätze

Darüber hinaus sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig:

- temporäre bauliche Hauptanlagen im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsgelände wie Bühnen und Tribünen

2. Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Parkplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Innerhalb der Verkehrsflächen sind allgemein zulässig:

- Parkplätze

3. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Nebenanlagen können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, sofern deren Nutzungszweck im Zusammenhang mit den Zweckbestimmungen der Verkehrsfläche steht.

4. Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 19 BauNVO)

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die innerhalb der gemäß der textlichen Festsetzungen Nr. 1 und Nr. 2 festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung liegt.

5. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO)

Maximale Höhen baulicher Anlagen (GH max) sind in Meter (m) über Normalhöhennull (NHN) im DHHN2016 festgesetzt. Die Höhe bezieht sich auf den höchsten Punkt baulicher Anlagen und schließt die Oberkante der Dachkonstruktion ein.

Die im Plan festgesetzte maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen schließt Anlagen zur Beleuchtung und Beschallung einschließlich deren Aufbauten ein.

Außerhalb der überbaubaren Flächen ist die maximale Höhe baulicher Nebenanlagen auf 43,5 m ü. NHN festgesetzt. Überschreitungen durch Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen bis zu einer Höhe von 53,5 m ü. NHN sind zulässig.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG)

Die privaten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Parkplatz/Veranstaltungsgelände sind zu einem Anteil von jeweils mindestens 60 % wasserdurchlässig und in teilversiegelter Bauweise auszubauen.

Der offene und als Wildgräserrasen zu begrünende Fugenanteil der teilversiegelten Oberflächenbefestigung hat mindestens 35 vom Hundert zu betragen (z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster etc.).

Die an das Plangebiet grenzenden Wald- und Gehölzflächen im Norden, Westen und Süden dürfen nicht beleuchtet werden. Von der Veranstaltungsfläche dürfen keine direkten Abstrahlungen oder Effektbeleuchtungen auf die Gehölzränder treffen. Ausgenommen hiervon ist die bereits vorhandene und ordnungsgemäße Parkplatzbeleuchtung für den Messebetrieb (Verkehrssicherungspflicht / Umfahrung, Pendelbustrasse, Parkplatzfelder).

Dauerhaft in den Himmel gerichtete optische Lichtsignalanlagen, wie zum Beispiel Lasergeräte oder Himmelsscheinwerfer dürfen nicht verwendet werden.

Bei Beleuchtungskörpern sind Leuchtgehäuse zu verwenden, die gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen sind und eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten.

Es können Ausnahmen von den Vorgaben zur technischen Ausführung von Beleuchtungskörpern und Leuchtmitteln zugelassen werden, soweit durch das Beleuchtungskonzept nachgewiesen wird, dass mit anderen geeigneten Maßnahmen die Belange des Artenschutzes hinreichend berücksichtigt werden können.

Ein mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmtes Beleuchtungskonzept ist im Zuge jedes Bauantragverfahrens vorzulegen.

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung mit GFL bezeichnete Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger zu belasten.

8. Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche ist ein Bestand von 812 Bäumen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei der Nutzung als Veranstaltungsgelände und bei vorbereitenden Maßnahmen ist der Baumbestand fachgerecht zu schützen und eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, siehe Hinweise Nr. 4.

Bei Ausfall oder natürlichem Abgang jeglicher Art ist spätestens in der folgenden Pflanzperiode ein neuer Laubbaum 1. Ordnung mit Stammumfang von 20-25 cm, gemessen in 1 m Höhe, am selben Standort zu pflanzen. Abweichend darf der Baumstandort für die Neupflanzung um bis zu 5 m verschoben werden, wenn dies positive Auswirkungen für die Standortbedingungen und die artgerechte Kronen- und Wurzelentwicklung hat. Neue Baumgruben sind nach der jeweils aktuellen FLL-Richtlinie für Baumpflanzungen und den Vorgaben des Grünordnungsplanes herzustellen, siehe Hinweise Nr. 5.

II. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage 'Am Staad' der Stadtwerke Düsseldorf AG. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung 'Am Staad' vom 29.01.2010 sind zu berücksichtigen. Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt in der Wasserschutzzone III A. Die bestehende Erschließungsstraße am südlichen Rand des Plangebiets reicht bis in die Wasserschutzzone II. Daher liegt auch die südliche Abgrenzung des Plangebiets maximal straßenbreit in der Wasserschutzzone II.

2. Hochwasserrisikogebiet

Gemäß den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Hochwassergefahrenkarten würde das Plangebiet vollständig bei einem extremen Hochwasserereignis am Rhein (HQ_{extrem}) überflutet werden. Damit liegt das Grundstück in einem Hochwasserrisikogebiet. In diesen Risikogebieten ergeben sich gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erweiterte Anforderungen an bauliche Anlagen. Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit, sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.

3. Bauschutzbereich Flughafen

Das Plangebiet liegt unter dem Bauschutzbereich des Flughafens gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unter den Anflugsektoren der Landebahnen 05L und 05R. Aufgrund der Entfernung zum Flughafen, unterliegen Bauwerke aller Art und andere Hindernisse (z.B. Kräne, Hebebühnen) im Plangebiet einem luftrechtlichen Zustimmungs- bzw. Genehmigungsvorbehalt, wenn sie - in Abhängigkeit vom genauen Standort im Plangebiet - eine Höhe von 57 - 64 m über NHN überschreiten. Eine Überschreitung der genannten Höhen ist nicht ausgeschlossen, im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung ist jedoch mit höhenmäßigen Einschränkungen zu rechnen.

4. Anlagenschutzbereiche

Das Plangebiet liegt in Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen gem. § 18a LuftVG. Insofern ist vor der Errichtung von Bauwerken aller Art und anderer Hindernisse (z.B. Kräne, Hebebühnen) stets im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu klären, ob durch die Errichtung Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Auch hier ist insbesondere mit höhenmäßigen Einschränkungen zu rechnen.

5. Fluglärmschutzbereiche gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

Das Plangebiet befindet sich zu einem Teil in der Tag-Schutzzone 1, ansonsten in der Tag-Schutzzone 2 und nahezu vollständig in der Nacht-Schutzzone gemäß § 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluglSchG).

6. Fluglärmschutzgebiete gemäß Landesentwicklungsplan NRW (2017)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone.

7. Anbaubeschränkungszone

Eine nördlich gelegene Teilfläche des Plangebiets befindet sich innerhalb der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). In der Anbaubeschränkungszone dürfen gem. § 9 Abs. 2 FStrG bauliche Anlagen nur mit Zustimmung der obersten Baubehörde errichtet, erheblich verändert oder anders genutzt werden.

III. Hinweise

1. Lichtimmissionen

Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5 Luftverkehrsordnung (LuftVO) bedarf der Betrieb von Scheinwerfern oder optische Lichtsignalgeräten, insbesondere von Lasergeräten, die geeignet sind, Luftfahrzeugführer während des An- oder Abflugs zu blenden, einer luftrechtlichen Erlaubnis. Das Plangebiet liegt nur knapp außerhalb des Verbotsbereichs für derartige Nutzungen des Luftraums gem. § 19 Abs. 1 LuftVO (im Umkreis von 1.500 m um die Begrenzung von Flugplätzen). Für die Nutzung von Pyrotechnik und Feuerwerk sind Konzepte zu entwickeln und mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (Landesluftfahrtbehörde) abzustimmen.

2. Grünordnungsplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zum Bebauungsplan liegen ein Grünordnungsplan und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor, in denen die textlichen Festsetzungen und Hinweise zur Bepflanzung mit Bäumen, zum Baumschutz, zur Neupflanzung von Bäumen, zu den Ausgleichsmaßnahmen und zum Artenschutz erläutert und konkretisiert werden.

3. Artenschutz

Bei Einhaltung der gutachterlichen Empfehlungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die lokale planungsrelevante und nicht planungsrelevante Fauna vermieden werden:

3.1 Baumrodungen

Fäll- und Rodungsarbeiten von Bäumen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der allgemeinen Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Der Baumbestand ist vor der Fällung auch in den Wintermonaten abschließend auf Strukturen (Höhlen, Nischen, Spalten etc.) zu untersuchen, die ein Habitatpotenzial für Brutvögel und Säugetiere aufweisen.

3.2 Vermeidung von Vogelschlag / Bushaltestellen

Zur Vermeidung von Vogelschlag an den Glasflächen der Bushaltestellen der Messe-Pendelbustrasse ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (2022) zu beachten.

3.3 Besucherlenkung während der Konzertveranstaltungen

Zum Schutz der in den randlichen Wald- und Gehölzflächen vorkommenden planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Brutvogelarten muss gewährleistet werden, dass bei Konzertveranstaltungen Störungen durch Betreten der Waldflächen mit geeigneten Maßnahmen, wie zum Beispiel die Aufstellung mobiler Schutzzäune, ausgeschlossen werden. Ein entsprechendes Schutzkonzept zur Umsetzung des Betretungsverbotes ist mit jedem Bauantrag einzureichen.

3.4 Artenschutz-Monitoring

Um festzustellen, ob es durch den Veranstaltungsbetrieb zu negativen Beeinträchtigungen insbesondere der planungsrelevanten Arten Habicht, Mäusebussard, Sperber und Star und auf die Fledermausfauna kommt und ob weitere Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, gegebenenfalls auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), erforderlich werden, ist eine Brutvogel- und Fledermauskartierung im Sinne eines Artenschutz-Monitorings für die Dauer von fünf Jahren ab der ersten geplanten Veranstaltung durchzuführen.

3.5 Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde

Alle Maßnahmen zum Artenschutz in Verbindung mit der Durchführung von Veranstaltungen im Plangebiet sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dazu gehören das Beleuchtungskonzept, das Schutzkonzept zum Betretungsverbot der Waldflächen und das 5-jährige Monitoringkonzept. Verbindliche Regelungen sind in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.

4. Baumschutz

Im Plangebiet befinden sich geschützte Bäume, die unter die Bestimmungen des § 2 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Baumschutzsatzung) fallen und die gemäß Nr. 5 der textlichen Festsetzungen dauerhaft zu erhalten sind. Bei Auf- und Abbau und Durchführung von Veranstaltungen sind Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Bäume nach den folgenden Vorschriften und Richtlinien in der zum Genehmigungszeitpunkt aktuellen Fassung zu treffen:

- ZTV-Baumpflege Ausgabe 2017 Zusätzliche technische Vertragsbedingen und Richtlinien für Baumpflege (Abschnitte 0.2.11 Baumschutz auf Baustellen)
- R-SBB 2023 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen / ehemals RAS-LP4)
- DIN 18 920 Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen

Die fachgerechte Ausführung und Umsetzung der Baumschutzmaßnahmen ist durch Baumsachverständige im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung abnehmen zu lassen und zu kontrollieren. Nach Abschluss der Veranstaltung bestätigt der oder die Baumsachverständige der Landeshauptstadt Düsseldorf, Gartenamt / Baumsachgebiet schriftlich die Einhaltung der getroffenen Schutz- und Pflegemaßnahmen. Aufgetretene Schäden oder Beeinträchtigungen an den Bäumen sind in Abstimmung mit dieser Dienststelle fachgerecht zu behandeln.

5. Baumpflanzungen

Neue Baumpflanzungen einschließlich der Baumgruben sind unter Berücksichtigung der aktuellen FLL-Richtlinie Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2 sowie des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan, Kapitel 8.3 Nr. 1 Baumerhalt im Plangebiet auszuführen. (FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn)

Bei der Auswahl der Baumarten ist die Zukunftsbaumliste der Landeshauptstadt Düsseldorf zu beachten.

6. Flugsicherung

Durch die geringe Entfernung zu den Flugsicherungseinrichtungen am Flughafen können je nach Art und Höhe der Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden. Bauvorhaben, die eine Höhe von 15 m über Grund überschreiten, sind zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen.

7. Kampfmittel

Für das Plangebiet liegt eine Luftbildauswertung durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf unter deren Aktenzeichen (KBD): 22.5-3-5111000-182/19 vor. Luftbildaufnahmen des Zweiten Weltkrieges 1945 und andere historische Unterlagen liefern konkrete Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung durch vermehrte Bodenkampfhandlungen im gesamten Plangebiet. Zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist eine Überprüfung der zu bebauenden Fläche bzw. der Fläche mit Erdeingriffen erforderlich.

8. Betriebseinrichtungen der technischen Infrastruktur

Innerhalb der gemäß textlicher Festsetzung Nr. 7 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen liegen Anlagen des Stadtentwässerungsbetriebs Düsseldorf. Bauwerke und Schächte sind von Bebauung freizuhalten. Sofern diese temporär überbaut werden, kann im Bedarfsfall (Betriebsstörung) der sofortige Rückbau der Überbauung erforderlich werden. Zündquellen sind von den Anlagen des Stadtentwässerungsbetriebs Düsseldorf fernzuhalten.

9. Denkmalschutz

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

IV. Bisher gültiges Planungsrecht

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden in seinem Geltungsbereich die bisher gültigen Bebauungspläne (Fluchtlinien- oder Durchführungspläne) oder Teile von Bebauungsplänen durch neues Planungsrecht überlagert. Betroffen sind die Bebauungspläne Nr. 5081/01 sowie 5081/02.

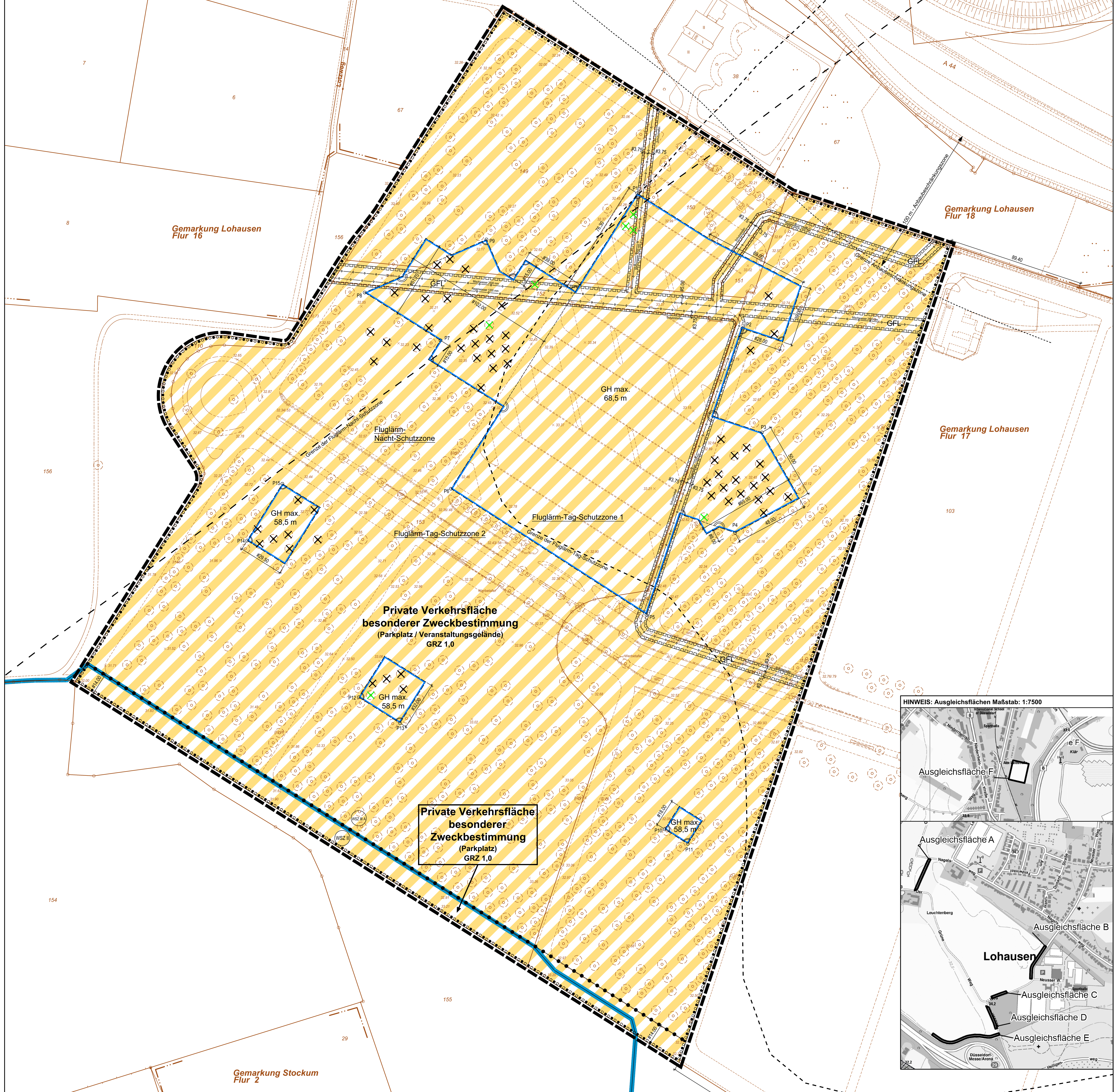

PLANUNTERLAGE: Stadtgrundkarte und Angaben aus dem Kataster

Stand der Planunterlage: Juli 2022 — Lagebezugssystem: ETRS89 UTM 32 N, EPSG Code 25832

Höhenbezugssytem: DHHN 2016 (HST 170)

- Kreisgrenze (Stadtgrenze)
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Gebäudegrenze
- Topographische Linie (Mauer, Zaun, Fahrbahnrand usw.)
- Bundesstraße mit Nummer — B 326
- Landstraße mit Nummer — L 228
- Kreisstraße mit Nummer — K 7
- Gebäude mit Zahl der Vollgeschosse und Hausnummer — III 5
- Arkarde, Durchfahrt, offene Halle
- Baum
- Geländehöhe in Meter über NHN — 33.21

BEGRENZUNGSLINIEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger öffentlicher Verkehrsflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze eingetragen worden.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

	1. überbaubare Fläche	2. nicht überbaubare Fläche
Kleinsiedlungsgebiet	WS	WS
reines Wohngebiet	WR	WR
allgemeines Wohngebiet	WA	WA
besonderes Wohngebiet	WB	WB
Dorfgebiet	MD	MD
Mischgebiet	MI	MI
Urbane Gebiete	MU	MU
Kerngebiet	MK	MK
Gewerbegebiet	GE	GE
eingeschränktes Gewerbegebiet	GEe	GEe
Industriegebiet	GI	GI
Sondergebiet	SO	SO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

gemäß Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

- Zahl der Vollgeschosse
- Höchstgrenze — z.B. II
- Mindest- und Höchstmaß — z.B. III-IV
- Grundflächenzahl — z.B. 1,0
- Geschossfläche als Höchtmaß — GF max.
- Grundfläche als Höchtmaß — GR max.
- Maximal zulässige Traufhöhe — TH max.
- Maximal zulässige Gebäudehöhe — GH max.
- Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss mind. — OK FFEG min.
- (bezogen auf Meter über NHN)

BAUWEISE

- offene Bauweise — o
- geschlossene Bauweise — g
- abweichende Bauweise — a
- nur Einzelhäuser zulässig — E
- nur Doppelhäuser zulässig — D
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig — ED
- nur Hausgruppen zulässig — H

SONSTIGES

- Flächen für oberirdische Stellplätze (St), Garagen (Ga), Tiefgarage (TGa), Zufahrten, Rampen entsprechend der jeweiligen Beschriftung — z.B. Ga
- als Parkplatz vorgesehen — P
- Garagengeschoss — Gg
- Oberkante über — OK
- Außenkante Tiefgarage — AK TGa
- Einfriedungsmauer ggf. mit Höhenangabe (§ 86 BauO NRW) — erf. / zul.
- Satteldach — SD
- Flachdach — FD
- Dachneigung — Dn
- Pultdach — PD
- Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) — GFL
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Ein- und Ausfahrtbereich
- Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Zweckbstimmung: (Parkplatz / Veranstaltungsgelände und Parkplatz)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Grenze der Fluglärm-Tag-Schutzzone
- Grenze der Fluglärm-Nacht-Schutzzone
- Grenze 100 m - Anbaubeschränkungszone
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Zweckbestimmung: Wasserschutzzone — z.B. WSZ II

HINWEISE

- entfallende Bäume
- zu verpflanzende Bäume
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung, Bezeichnung und Dimension siehe Einschrieb, Schutzstreifen vgl. GFL

VERMASSUNG

- Nummerierte Koordinatenpunkte — z.B. P1
- Geradheitszeichen
- Rechtwinkligkeitszeichen
- Parallelität — #

Angefertigt: Düsseldorf den

Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Für die Richtigkeit der Planunterlage und der zeichnerischen Darstellung:

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß Paragraf 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.

61/12 - B - 05/016
Düsseldorf, den
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Die aufgrund des Beschlusses des Ratsausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Stadt vom nach Paragraf 3 Absatz 1 BauGB durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am

61/12 - B - 05/016
Düsseldorf, den
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am beschlossen, seinen am gefassten Beschluss zu ändern.

61/12 - B - 05/016
Düsseldorf, den
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am dem Entwurf und seiner Begründung für die Veröffentlichung im Internet und für die öffentliche Auslegung gemäß Paragraf 3 Absatz 2 BauGB zugestimmt.

61/12 - B - 05/016
Düsseldorf, den
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Dieser Plan wurde mit der Begründung gemäß Paragraf 3 Absatz 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Internet und im Düsseldorfer Amtsblatt Nummer vom in der Zeit vom bis einschließlich im Internet veröffentlicht und hat zeitgleich öffentlich ausgelegen.

61/12 - B - 05/016
Düsseldorf, den
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am den Änderungen und Ergänzungen und der erneuten Veröffentlichung im Internet und der zeitgleichen öffentlichen Auslegung gemäß Paragraf 3 Absatz 2 in Verbindung mit Paragraf 4a Absatz 3 BauGB zugestimmt.

61/12 - B - 05/016
Düsseldorf, den
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Dieser Plan wurde mit der Begründung gemäß Paragraf 3 Absatz 2 in Verbindung mit Paragraf 4a Absatz 3 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Internet und im Düsseldorfer Amtsblatt Nummer vom in der Zeit vom bis einschließlich bezüglich / aufgrund der Änderungen und Ergänzungen im Internet veröffentlicht und hat zeitgleich öffentlich ausgelegen.

61/12 - B - 05/016
Düsseldorf, den
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat diesen Plan einschließlich der Änderungen und Ergänzungen in seiner Sitzung am gemäß Paragraf 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

61/12 - B - 05/016
Düsseldorf, den
Oberbürgermeister

Der Beschluss des Rates vom und die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung sind laut Bekanntmachungsanordnung vom im Internet und im Düsseldorfer Amtsblatt Nummer vom gemäß Paragraf 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

61/12 - B - 05/016
Düsseldorf, den
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Nummerierte Koordinatenpunkte im ETRS89 / UTM Zone 32N Koordinatensystem

	Rechtswert	Hochwert
P1	340939.26	5682366.79
P2	341008.43	5682277.80
P3	341021.30	5682209.31
P4	341003.65	5682143.34
P5	340945.26	5682089.44
P6	340816.56	5682171.96
P7	340809.65	5682270.00
P8	340759.75	5682301.47
P9	340839.95	5682336.40
P10	340957.32	5681948.03
P11	340972.53	5681938.41
P12	340755.85	5682034.96
P13	340782.95	5682017.95
P14	340682.32	5682138.14
P15	340705.55	5682175.51

Landeshauptstadt Düsseldorf

Bebauungsplan Nr. 05/016

Veranstaltungsgelände/ Messeparkplatz

Maßstab: 1:1000

0 20 40 60 80 100